



**Reglement über den Solidaritätsfond  
der Jungchar EMK [Entwurf per  
Konvent 2022]**

## **1 Sinn & Zweck**

Die Mitglieder der Jungschar EMK sind Eigentümer und Besitzer von Zelten, Blachen, Liederbüchern, Verkleidungsrequisiten, usw. (nachfolgend: Jungscharmateriale). Dieses Jungscharmateriale hat unter Umständen einen hohen Wert aus Sicht des Mitglieds. Hingegen ist der versicherungstechnische Wert aufgrund der oft jahrelangen Nutzung oft gering.

Der vom Konvent 2019 geschaffene Solidaritätsfond hat zum Ziel, Verluste von Jungscharmateriale zu ersetzen oder Reparaturen zu ermöglichen, sofern es für die Weiterführung der Jungschararbeit sinnvoll ist. Dieses Reglement klärt, wie der Fond funktioniert.

## **2 Grundprinzip & Äufnung des Fonds**

Pro Person, für die ein Jahresbeitrag bezahlt wird, erhebt die Jungschar EMK zusätzlich einen Schweizer Franken, den sog. Solidaritätsfranken. Dieser fliesst in den Fond ein. Zusätzlich kann der Fond über Spenden oder Konvent-Beschlüsse weiter geäufnet werden.

Der Fond basiert auf der Solidarität unter den Mitgliedern der Jungschar EMK. Aus diesem Grund geht die Jungschar EMK grundsätzlich davon aus, dass Anträge für Beiträge aus dem Fond nur in Situationen gestellt werden, in welchen dies aus Sicht des Mitglieds wirklich sinnvoll und notwendig ist. Insbesondere befreit der Solidaritätsfonds die Mitglieder der Jungschar EMK nicht von der Bildung ordentlicher Rückstellungen.

## **3 Geltungsbereich**

Alle Mitglieder der Jungschar EMK können Beiträge aus dem Fond beantragen.

Explizit ausgeschlossen sind Beiträge aus dem Fond in folgenden Situationen:

- a. Eine Versicherung oder eine andere Person kommen für den Schaden auf (z.B. Versicherung bei grösseren Anlässen wie Lager).
- b. Das Materiale wurde unsorgfältig oder unsachgemäss behandelt.
- c. Das Materiale hätte aufgrund der sehr hohen Lebensdauer demnächst ersetzt werden müssen.

## **4 Inhaltliche Kriterien zur Ausschüttung von Beiträgen**

Beiträge aus dem Solidaritätsfond können beantragt werden bei Schäden jeglicher Art, welche nicht bei der Vornahme üblicher Sorgfalt verhindert oder erwartet worden wären und zusätzlich für das Mitglied mindestens eine gewisse Härte darstellen.

Zudem können Beiträge bei Neugründungen und Notlagen jeglicher Art von Mitgliedern der Jungschar EMK gesprochen werden. Das Gremium kann in ausserordentlichen Situationen weitere Kriterien berücksichtigen.

## **5 Formelles Beantragen von Beiträgen aus dem Fond**

Anträge für Beiträge aus dem Solidaritätsfonds sind innert eines Jahres seit dem Ereignis oder der Begründung der Härte beim Sekretariat der Jungschar EMK einzureichen. Sie müssen eine Begründung enthalten.

Der Vorstand erlässt als Anhang dieses Reglements ein Antragsformular.

## **6 Verfahren der Ausschüttung von Beiträgen**

Das Gremium für die Verwaltung des Solidaritätsfonds bildet entweder der Vorstand selbst oder wird von diesem bestellt. Das Gremium umfasst mindestens drei Mitglieder und beschliesst mit einfachem Mehr. Die jährliche Ausschüttungssumme soll als Richtwert dem jährlich erhobenen Solidaritätsfranken entsprechen.

Übersteigen die beantragten Beiträge aus dem Solidaritätsfonds die jährliche Ausschüttungssumme wird die Ausschüttungssumme nach Ermessen des Gremiums maximal auf die Höhe des Gesamtkapitals des Solidaritätsfonds beschränkt.

Das Ermessen des Gremiums wird durch die inhaltlichen Kriterien zur Ausschüttung von Beiträgen nach Artikel 4 bestimmt, wobei in der Interessenabwägung die Härte für das jeweilige Mitglied prioritär zu berücksichtigen ist. Dem Gremium steht es aber im Sinne eines Gleichbehandlungsgebots frei, sämtliche Antragssteller mit geringen Ausschüttungsbeiträgen gleicher oder verschiedener Leistungshöhe zu vergüten.

Das Gremium kann das Sekretariat der Jungschar EMK für Fragen beiziehen.

Die Ausschüttung von Beiträgen erfolgt grundsätzlich jeweils am Ende des Kalenderjahres. Das Gremium berücksichtigt dabei grundsätzlich die bis Ende September des gleichen Kalenderjahres beim Sekretariat der Jungschar EMK eingegangenen Anträge, sowie die nicht behandelten Anträge des Vorjahres.

## **7 Leistung von Soforthilfe**

Erweist sich die Ausschüttung eines Beitrages infolge eines Schadenereignisses oder einer Notlage als zeitlich besonders dringend, kann das Gremium auf Antrag des Mitglieds in Ausnahmefällen Soforthilfen im Umfang von maximal der Hälfte der jährlichen Ausschüttungssumme leisten.

Die Soforthilfe wird nur bei Einstimmigkeit des Gremiums erteilt.

Der Bezug von Soforthilfe schliesst das Mitglied nicht vom Bezug weiterer Beiträge im gleichen Kalenderjahr aus. Die Soforthilfe wird dem beziehenden Mitglied im ordentlichen Verfahren der Ausschüttung von Beiträgen betragsmässig angerechnet.

## **8 Maximale Höhe des Solidaritätsfonds**

Übersteigt das Kapital des Solidaritätsfonds den Betrag von CHF 20'000.00, wird auf die neue Erhebung des Solidaritätsfranken verzichtet. Unterschreitet der Fonds CHF 20'000.00 wird der Beitrag ab dem nächsten Geschäftsjahr wieder erhoben.

## **9 Einsprache- und Beschwerdeverfahren**

Die Mitglieder der Jungschar EMK können innert 30 Tagen nach Zustellung oder Veröffentlichung des Entscheids über die Ausschüttung von Beiträgen schriftlich und begründet beim Gremium Einsprache erheben. Das Gremium entscheidet über die Einsprache innert 30 Tagen.

Sofern das Gremium nicht durch den Vorstand bestellt ist, kann gegen den Einspracheentscheid ausschliesslich bei offensichtlicher Willkür innert 10 Tagen nach dessen Zustellung oder Veröffentlichung schriftlich und begründet beim Vorstand Beschwerde erhoben werden. Dieser entscheidet endgültig.

## **10 Öffentlichkeitsprinzip**

Sämtliche fristgerecht eingegangenen Antragsformulare werden zusammen mit dem Gremiumsbeschluss mindestens einmal pro Jahr vom Vorstand innerhalb der Jungschar EMK veröffentlicht, unabhängig davon, ob die Anträge gutgeheissen oder abgelehnt worden sind.

Dieses Öffentlichkeitsprinzip des Fonds dient dazu, dass transparent ersichtlich ist, welche Mitglieder wofür welche Beiträge geltend gemacht haben und in welcher Höhe Beiträge an wen ausgeschüttet wurden.

## **11 Inkrafttreten**

Dieses Reglement wurde am 19. März 2022 durch den Konvent erlassen und per 20. März 2022 in Kraft gesetzt.

## **12 Übergangsbestimmung bis Konvent 2022**

Anträge, welche vor Inkrafttreten eingereicht werden, behandelt der Vorstand im Sinne dieses Reglements.

### **Anhang: Antragsformular**

#### **Antrag auf Leistungen aus dem Solidaritätsfond**

##### 1. Angaben zum Antragssteller

1.1 Name der Jungschar:

1.2 Anzahl Teilnehmer und Leiter pro Nachmittag (ungefähr):

1.3 Ungefähre Höhe des Vereinsvermögens (mindestens Kontostand per Ende letztes Jahr):

##### 2. Grund für den Antrag

2.1 Beschrieb des Schadensereignisses oder des Grundes für den Antrag:

2.2 Ungefähre Höhe des Schadensbetrages

Unterschrift des Hauptleiters und eines weiteren Mitglieds des Leitungsteams

Ort und Datum